

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 8 (1887)

Heft: 5

Rubrik: Schulgesetzesentwürfe im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

VIII. Band

№ 5

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küssnacht, Sekrdr. Schurter in Zürich und Lehrer Stifel in Enge.

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franko durch die ganze Schweiz.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1887

Mai

Inhalts-Verzeichnis: Schulgesetzesentwürfe im Kanton Zürich (Fortsetzung). — Das Schulwesen im Kanton Neuenburg. — Der Kinderhort in St. Gallen. — Pädagogische Chronik. — Kinderpulte von J. Votsch-Sigg in Schaffhausen. — Bücherschau. — Monumenta Germaniæ Pædagogica. — Denkmal für Jeremias Gotthelf. — Mitteilungen der Schweiz. perm. Schulausstellung: Eingänge; Novitäten.

Schulgesetzesentwürfe im Kanton Zürich.

(Fortsetzung).

II. Sekundarschulen.

1. Schulkreise und Schulort. Die frühern Bestimmungen, die seit 1859 durch die Gesetzgebung gänzlich obsolet geworden, sind durch einen kurzen in Nr. 1 und 2 nicht wesentlich differirenden § ersetzt.

2. Innere Einrichtung. In der Fächerliste nehmen Nr. 1 und 2 die weiblichen Arbeiten auf, wofür das Gesetz von 1859 die Sekundarschülerinnen an die Primararbeitsschulen verwiesen. Nr. 1 und 2 bestimmen näher: Stundenzahl 3—6 per Woche; selbständige Arbeitsschule, wenn wenigstens sechs Mädchen sind und im Anschluss an das Gesetz von 1859 Ermöglichung, die Vermehrung der Stundenzahl der Mädchen durch Dispens von mathematischen Fächern auszugleichen.

Nr. 1 und 2 sichern bei fakultativer Einführung weiterer alter oder neuer Fremdsprachen einen angemessenen Staatsbeitrag zu, ebenso bei Errichtung von höhern Jahreskursen der Schule.

Der *Religionsunterricht* soll nach Nr. 1 in der ersten Klasse (7. Schuljahr) vom Lehrer erteilt werden; das Gesetz von 1859 und Nr. 2 weisen ihn in der Regel dem Geistlichen zu.

Der *Turnunterricht* für die Knaben erfolgt nach Nr. 1 und 2 gemäss den eidgen. Vorschriften, bei ungenügender Schülerzahl im Anschluss an eine Primarschule. Der 1859 eventuell erwähnten Waffenübung ist in Nr. 1 und 2 nicht mehr gedacht.

Teilung und Sistierung. Nr. 1 und 2: Das Maximum der Schülerzahl unter einem Lehrer beträgt 35; wird diese Zahl auf die Dauer überschritten, so ist die Anstellung eines zweiten Lehrers erforderlich. Sinkt dagegen die Zahl der Schüler auf voraussichtliche Dauer unter 8, so kann eine solche Schule vom Regierungsrat aufgelöst werden. In diesem Falle ist dem Lehrer, soweit er nicht anderweitig im Schuldienst verwendet werden kann, (Nr. 2: für den Rest seiner Amtsdauer) eine angemessene Entschädigung zu entrichten und über die Zuteilung des bisherigen Schulkreises, sowie über die Verwendung eines allfälligen (Nr. 2: bestehenden) Schulfondes (Nr. 2: letzteres namentlich in Hinsicht auf eine allfällige Wiedereröffnung der Schule) Anordnung zu treffen.

3. Ein- und Austritt.

Nr. 1 und 2: Zur Erleichterung des Besuchs werden vom Staat und von den Sekundarschulkreisen an dürftige und würdige Schüler Stipendien verabreicht (Nr. 2: wobei auch die Entfernung des Wohnortes von der Schule zu berücksichtigen ist).

Nr. 1 und 2 Mehrheit: Wo die Lehrmittel oder die Schreibmaterialien unentgeltlich an die Schüler abgegeben werden, erhält die Schulkasse einen angemessenen Staatsbeitrag an die bezüglichen Ausgaben.

Nr. 2 Minderheit: Die allgemeinen und individuellen obligatorischen Lehrmittel, die Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden unentgeltlich an die Schüler abgegeben. Die Anschaffung geschieht durch die Sekundarschulverwaltung. Der Staat vergütet an die Auslagen die Hälfte.

Nr. 2 nimmt die Bestimmung betreffend eine achttägige Probezeit beim Eintritt in die Schule, die Nr. 1 fallen gelassen, aus dem bisherigen Gesetz wieder auf.

Endlich nehmen in einem Schlussabschnitt „*Leistungen des Staates an die Volksschule*“ Nr. 1 und 2 die Bestätigung aller bisher gesetzlich fixierten Staatsleistungen, sowie einen Beitrag von Fr. 50,000 für ausserordentliche Unterstützungen an ärmere Schulgemeinden in Aussicht.

* * *

Allen diesen Veränderungen des bisherigen Schulgesetzes hat der **Initiativ-Vorschlag** in § 9—11 einzig Bestimmungen über die *Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien*.

9. Die zur Durchführung des Lehrplanes der Primar- und Sekundarschule notwendigen allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden vom Erziehungsrate obligatorisch erklärt. Ein Lehrmittel kann nur dann obligatorisch erklärt werden, wenn ein zustimmendes Gutachten der Lehrerschaft vorliegt. Der Erziehungsrat hält die obligatorischen Lehrmittel im Staatsverlag.

10. Die allgemeinen und individuellen obligatorischen Lehrmittel, sowie die Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden von den Schulgemeinden bez. Sekundarschulkreisen angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben. An die bezüglichen Auslagen leistet der Staat nach Massgabe des Steuerfusses der Gemeinden, bez. Kreise, Beiträge, welche nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als $\frac{5}{6}$ des Betrages derselben ausmachen dürfen.
11. Über die Ausführung der Bestimmungen in den §§ 9 und 10 erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

* * *

An diese Bestimmungen über die Primar- und Sekundarschule hatte nun der Regierungsrat noch Bestimmungen über die (wie bisher) freiwillige **Fortbildungsschule** und eine obligatorische *Zivilschule* (2 Jahreskurse) angehängt, die kantonsrätliche Kommission bringt drei verschiedene Anträge; die Mehrheit will freiwillige Fortbildungsschule ohne Zivilschule, zwei Minderheiten obligatorische Fortbildungsschulen von drei resp. zwei Jahreskursen. Der Initiativvorschlag endlich befürwortet ebenfalls die obligatorische Fortbildungsschule mit zwei Jahreskursen.

Im Nähern gestalten sich die Bestimmungen folgendermassen:

- Nr. 1. a) *Freiwillige Fortbildungsschule* vom zurückgelegten 15. Altersjahr an. Bedingungen des Staatsbeitrages: a) wenigstens acht Teilnehmer bis Schluss des Kurses; b) mindestens zwei Jahreskurse mit je mindestens 20 Wochen, Genehmigung des Lehrplanes durch den Erziehungsrat; c) genügender Finanzausweis; d) befriedigende Leistungen. In diesen Fortbildungsschulen kann neben allgemein bildenden Fächern je nach dem vorherrschenden Bedürfnis speziell beruflicher Unterricht in gewerblicher oder in landwirtschaftlicher Richtung erteilt oder es kann das Programm nach diesen beiden Richtungen ausgedehnt werden. Auch besondere Fortbildungsschulen für Mädchen, eigentliche Handwerker- und Berufsschulen, sowie kaufmännische Fortbildungsschulen sind bezüglich Staatsbeitrag gleichgestellt. Aufsicht durch die ordentlichen Schulbehörden, sowie durch ein vom Erziehungsrat aufgestelltes kantonales Inspektorat.
- b) *Obligatorischer bürgerlicher Vorunterricht* (Zivilschule) für Jünglinge. Eintritt im November des bürgerlichen Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr zurücklegen. Zwei Winterkurse November bis März mit je mindestens 40 Stunden. Dispens nur bei gleichzeitigem Besuche einer höhern Unterrichtsanstalt. Unterrichtsgegenstand: schweizerische Landeskunde; die freiere Form von Vereinsverhandlungen ist gestattet. Lehrkräfte: Primar- und Sekundarlehrer oder anderweitige geeignete Persönlichkeiten; Vorbehalt der Ein-

richtung besonderer Instruktionkurse. Schulkreis: in der Regel Primarschulkreis. Maximum einer ungetrennten Abteilung: 40 Schüler. Finanzen: die Kosten des Unterrichts trägt der Staat, Lokal mit Zubehör gibt die Gemeinde. Wahl der Lehrer durch den Erziehungsrat auf Vorschlag der Bezirksschulpflegen; Besoldung: mindestens zwei Franken per Stunde. Aufsichtsbehörden: Gemeindschulpflege, resp. wenn Gemeindschul- und Zivilschulkreis nicht zusammenstimmen, die Bezirksschulpflege. Der Erziehungsrat erlässt einen Lehrplan und bestellt ein kantonales Inspektorat.

Nr. 2. *Mehrheitsantrag: Freiwillige Fortbildungs- und Fachschulen* für die Altersstufe nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Bedingungen des Staatsbeitrages wie 1 a. Unterrichtsstoff wie 1 a. Besondere Fortbildungsschulen für Mädchen, eigentliche Handwerker- und kaufmännische Fortbildungsschulen, sowie Rekruten-Vorbildungskurse und allfälliger Unterricht in der Vaterlandskunde für militärpflichtige junge Leute haben unter obigen Bedingungen Anspruch auf Staatsbeitrag. Abgesehen von der regelmässigen Aufsicht der staatlichen Schulbehörden sind die Fortbildungsschulen der Leitung besonderer Kommissionen zu unterstellen. — Neue Bestimmungen: Die Oberaufsicht über die landwirtschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen führt eine auf Vorschlag der Direktion des Innern vom Regierungsrat gewählte Kommission, die aus zwei Mitgliedern des Erziehungsrates und sieben Vertretern verschiedener Berufsarten bestehen soll, sowie ein oder mehrere von der Kommission gewählte Inspektoren. Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission werden durch eine vom Erziehungsrat (Regierungsrat?) zu erlassende Verordnung bestimmt. Der Staat beteiligt sich auch bei der Gründung und dem Betriebe von Fachschulen, welche zur Förderung bestehender oder zur Einführung neuer Industrien und Gewerbe errichtet werden, mit Beiträgen, die durch besondern Beschluss alljährlich festgesetzt werden.

Erste Minderheit: Obligatorische Fortbildungsschule für die männliche Jugend nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Drei Winterkurse mit wenigstens vier Unterrichtsstunden per Woche. Unterrichtszeit: Erste Woche November bis Ende März. Dispens wie 1 b. Unterrichtsgegenstände: Deutsch, Rechnen und Geometrie, Vaterlandskunde; daneben kann je nach vorherrschendem Bedürfnis speziell beruflicher Unterricht in gewerblicher, landwirtschaftlicher oder kaufmännischer Richtung erteilt werden. Bedingungen des Staatsbeitrages wie 1 a. Lehrkräfte: die Volksschullehrer, mit Bewilligung des Erziehungsrates auch andere geeignete Personen. Leistungen der Schulgemeinde wie 1 b. Aufsicht wie 1 a. Gleiche Abgrenzung der Schulen dieser Art wie Nr. 2 Mehrheit.

Zweite Minderheit: Obligatorische Fortbildungsschule für Knaben vom zurückgelegten 15.—17. Jahre mit mindestens 5 Stunden Unterricht per Woche und während mindestens 35 Wochen im Jahr. Die Gemeinden sind berechtigt das Obligatorium für diese Schulen um ein Jahr auszuweiten. Speziell beruflicher Unterricht kann neben allgemein bildenden Fächern je nach vorherrschendem Bedürfnis in gewerblicher oder landwirtschaftlicher oder kaufmännischer Richtung erteilt werden. Dispens für solche, die sich über dreijährigen Besuch einer Sekundarschule ausweisen können oder die gleichzeitig eine höhere Schule besuchen. Auch besondere Fortbildungsschulen, insbesondere Handwerker- oder Berufsschulen, sowohl für Knaben wie Mädchen, können vom Staate errichtet oder unterstützt werden unter den in Nr. 1 a für Staatsbeiträge aufgestellten Bedingungen. Die sämtlichen obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschulen sind besonders, von den Gemeinden zu wählenden Kommissionen unterstellt, in welchen je ein Mitglied der Primarschulpflege und ein Mitglied einer Sekundarschulpflege sitzen. Die Oberaufsicht führt ein Gewerbeschulrat aus zwei Mitgliedern des Erziehungsrates und sieben Vertretern verschiedener Berufsarten, sowie ein von diesem zu bestellendes und ihm unterstelltes kantonales Inspektorat. Der Staat übernimmt die Besoldung der Lehrer der obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschulen, die Gemeinde alle übrigen Leistungen, insbesondere die unentgeltliche Verabreichung von Lehrmitteln und Schreibmaterialien. Betreffend Zulassung und Besoldung der Lehrkräfte stellt der Gewerbeschulrat ein Regulativ auf.

Diesen Entwürfen gegenüber formuliert der *Initiativvorschlag* sein Projekt *obligatorischer Fortbildungsschulen* in folgendem Wortlaut:

1. Für die männliche Jugend besteht die allgemeine, obligatorische und unentgeltliche Fortbildungsschule. Dieselbe umfasst zwei auf einander folgende Winterkurse. Der Unterricht beginnt jeweilen in der ersten Woche des November und dauert bis Ende März mit vier wöchentlichen Stunden. Die Unterrichtszeit wird unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse von den Schulpflegen festgesetzt.
2. Die Jünglinge treten in die Fortbildungsschule ein im November desjenigen Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurücklegen. Die Schüler höherer Lehranstalten sind zum Besuche nicht verpflichtet.
3. Die Unterrichtsgegenstände sind: Deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie und Vaterlandskunde. Behufs zweckmässiger und einheitlicher Gestaltung des Unterrichts wird vom Erziehungsrat ein Lehrplan erlassen und für geeignete Lehrmittel Vorsorge getroffen.
4. Die Fortbildungsschulkreise fallen in der Regel mit den Primarschulkreisen zusammen. Es können jedoch auch einzelne Bestandteile eines oder mehrerer Primarschulkreise zu einem Fortbildungsschulkreise ver-

einigt werden. Der Entscheid hierüber steht der Bezirksschulpflege zu unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrat.

5. Zur Erteilung des Unterrichts sind die Lehrer der Volksschule gegen angemessene staatliche Entschädigung verpflichtet. Mit Genehmigung des Erziehungsrates können auch andere Lehrkräfte beigezogen werden.
6. Die Fortbildungsschulkreise sorgen für die allgemeinen Lehrmittel, für Lokal, Heizung und Beleuchtung.
7. Die Fortbildungsschulen stehen unter Aufsicht und Leitung der ordentlichen Schulbehörden. In Bezug auf Schul- und Absenzenordnung gelten die Bestimmungen von § 39, Absatz 1 und § 81 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859.
8. Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen, sowie freiwillige landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen haben, abgesehen von allfälligen Bundesbeiträgen, Anspruch auf jährliche Staatsbeiträge unter näheren vom Erziehungsrate aufzustellenden Bedingungen und sind besonderer fachmännischer Aufsicht zu unterstellen.

Hz.

Das Schulwesen im Kanton Neuenburg.

Manche Leser des „Schularchiv“ finden vielleicht selten Gelegenheit, ein Schulblatt der französischen Schweiz zu lesen und sind bezüglich der Schulnachrichten aus den welschen Kantonen auf die in der Regel spärlichen Notizen in den deutschschweizerischen Fach- und Tagesblättern angewiesen. Aus diesem Grunde, und weil man zur Stunde fast überall mehr oder weniger intensiv mit der Erörterung und Lösung von Schulfragen beschäftigt ist, dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, dass wir nicht ganz ungelegen kommen mit einem Überblick über die gegenwärtigen Schulverhältnisse des Kantons Neuenburg, und über die Änderungen, welche das aufgeweckte und freiheitsliebende Volk dieses interessanten Ländchens in Aussicht nimmt, um mit seinem Schulwesen den verschiedenartigsten Anforderungen an dasselbe bestmöglich genügen zu können.

Unsere Mitteilungen stützen sich auf den Jahresbericht (1885) des Departements des öffentlichen Unterrichts und auf die demselben beigegebenen Spezialberichte der höhern Schulen und der Schulinspektoren, sowie auf die Protokolle der Konferenzverhandlungen vom 8. bis 11. Dezember 1884 betreffend Revision des Gesetzes über den öffentlichen Primarunterricht vom 17. Mai 1872. Langwierige Krankheit und der im Januar 1886 erfolgte Hinschied des Herrn Dr. Roulet, Vorsteher des Unterrichtsdepartements, brachten die sorgfältigen, auf breitester Basis angelegten Vorbereitungen für Revision des Primarschulgesetzes ins Stocken; unter der neuen Geschäftsleitung werden dieselben ohne Zweifel